

An die
Europäische Kommission
GD Umwelt
zH Herrn Direktor Michael Hamell

B-1049 Brüssel
BELGIEN

Dornbirn, am 29. Mai 2009

**Betreff Maßnahmen gegen Kormorane im Schutzgebiet „Rheindelta“ -
Beschwerde**

Die Vorarlberger Landesregierung hat am 12. Dezember 2009 auf Ersuchen des Fischereiverbandes für Vorarlberg eine Verordnung erlassen, mit der verschiedene Maßnahmen gegen Kormorane, insbesondere Abschüsse, im Schutzgebiet „Rheindelta“ genehmigt wurden.

Diese Verordnung verstößt in mehreren Punkten gegen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie, sie ermöglicht insbesondere Eingriffe in ein wertvolles Schutzgebiet ohne ausreichende Begründung, Prüfung und Begleitmaßnahmen.

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg und BirdLife Österreich kritisieren vor allem, dass keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und dass die Notwendigkeit für diese Maßnahmen nie ausreichend nachgewiesen wurde.

Zuvor wurden schon in zwei Bescheiden Maßnahmen gegen Kormorane in diesem Schutzgebiet genehmigt. Auch diese Bescheide haben nach Ansicht der Naturschutzanwaltschaft gegen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie verstoßen. Durch die fehlende Parteistellung der Naturschutzanwaltschaft wurde keine dieser Entscheidungen innerstaatlich von einer höheren Instanz überprüft.

1 Zeitlicher Ablauf der Verordnungserlassung und Bescheide

Am 13.11. 2008 wurde der Entwurf der „Maßnahmen zur Regulierung des Kormoranbestandes im Rheindelta (Natura 2000)“ mündlich betroffenen Vertretern von Jagd, Fischerei und Naturschutz präsentiert. In der nachfolgenden Versendung des Entwurfes, eingelangt am 17.11.2008, wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis längstens 27.11.2008 geboten.

Am 12.12.2008 wurde die Verordnung über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans mit der Wirksamkeit bis zum 31.10.2009 erlassen.

Entgegen sonstiger Gepflogenheiten wurden dem Entwurf der Verordnung keine Erläuterungen beigelegt. Auch zur erlassenen Verordnung fehlt jegliche Begründung.

Die Naturschutzanwaltschaft hat zwar Kenntnis erhalten von einem Schreiben der Vorarlberger Landesregierung an die EU-Kommission, in dem offenbar die Gründe für die Erlassung der Verordnung dargelegt wurden, eine Kopie dieses Schreibens wurde ihr jedoch trotz mehrmaliger Nachfrage nicht zur Verfügung gestellt.

Dagegen liegt ihr die Kopie eines Schreibens der Landesregierung an die Kommission vom 21.8.2008 vor, in dem auf die mögliche Notwendigkeit von Regulierungsmaßnahmen im Schutzgebiet hingewiesen und diese quasi vorsorglich begründet wurden.

In Verbindung mit § 1 dieser Verordnung steht der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 1.10.2007 ZI I7100.002007/0050 über die Regulierung des Kormoranbestandes mit Wirksamkeit bis zum 30.05.2009.

Weiters steht im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30.01.2006 I-7100.002004/0086 und ein Bescheid vom 9.12.2003, I-7100.00-2004/0086.

Alle Entscheidungen betreffen Maßnahmen gegen Kormorane im Schutzgebiet Rheindelta, die sachlich, räumlich und teilweise zeitlich zusammenhängen. Alle wurden von Naturschutzseite teilweise heftig kritisiert, vor allem wegen fehlender Begründung, überschießender Maßnahmen und negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet und dessen Schutzgüter.

2 Berührte Gesetze und Verordnungen:

2.1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

LGBl.Nr. 22/1997 (kurz: GNL)

2.2 Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

LGBl.Nr. 8/1998, 8/2001, 60/2001, 36/2003, 12/2007
(kurz: Naturschutzverordnung)

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 79/409/EG in der geltenden Fassung über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie der Richtlinie des Rates 92/43/EG in der geltenden Fassung zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

2.3 Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee

LGBl.Nr. 57/1992, 63/1994, 31/1995, 40/1995, 59/2000, 64/2002
(kurz: Gebietsverordnung)

2.4 Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Jagdverordnung)

LGBl.Nr. 24/1995, 60/2001, 19/2002, 7/2005, 72/2007)

3 Schutzgebiet „Rheindelta“

Die umstrittenen Verordnungen und Bescheide betreffen das Natura 2000 Gebiet „Rheindelta“.

Das Rheindelta am östlichen Bodensee ist eine beeindruckende Landschaft. Zwischen dem Alten Rhein an der Staatsgrenze Österreich/Schweiz und der Dornbirnerach sind rund 2000 ha Flachwasser, Schilfröhrichte, Feuchtwiesen und Auwälder geschützt. Das Feuchtgebiet ist ein bedeutendes Brut- und Rastgebiet für Vögel. Auch die Pflanzen- und Kleintierwelt beeindruckt mit einer Vielzahl seltener Arten, wovon manche europaweit bedroht sind.

Aufgrund der großen ökologischen Bedeutung ist das Naturschutzgebiet Rheindelta als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention) und Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Die Vogelwelt trägt wesentlich zu dieser Bedeutung bei. Bis heute wurden weit über 300 Vogelarten beobachtet.

Flachwasserbereiche und Schlickflächen sind wichtige Rastgebiete und Nahrungsflächen für Wasser- und Watvögel. In den Feuchtwiesen, Röhrichtern und Auwäldern brüten zahlreiche seltene und bedrohte Arten.

3.1 Vogelschutzgebiet Rheindelta

Schutzstatus:

Naturschutzgebiet aufgrund Verordnung LGBl.Nr. 57/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 63/1994, Nr. 31/1995, Nr. 40/1995, Nr. 59/2000 und Nr. 64/ 2002

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 20.01.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Erklärung zum Vogelschutzgebiet maßgeblich:

Brutvorkommen der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: Zwergrohrdommel, Nachtreiher, Purpurreiher, Schwarzmilan, Kleines Sumpfhuhn, Flussschwabe, Eisvogel; viele Nahrungsgäste, Durchzügler und Überwinterer

Betroffene Gemeinden: Fußach, Gaißau, Hard, Höchst

3.2 FFH-Schutzgebiet Rheindelta

Schutzstatus:

Naturschutzgebiet aufgrund Verordnung LGBl.Nr. 57/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 63/1994, Nr. 31/1995, Nr. 40/1995, Nr. 59/2000 und Nr. 64/ 2002

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich:

Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) – prioritär!

oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

Übergangs- und Schwingrasenmoore

feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)

magere Flachlandmähwiesen

kalkreiche Niedermoore

natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Koppe (*Cottus gobio*)

Strömer (*Leuciscus souffia*)

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)

Schwarzblauer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*)

Großer Moorbläuling (*Maculinea teleius*)

Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

Helmazurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Torf-Glanzkräuter (*Liparis loeselii*)

Betroffene Gemeinden: Fußsach, Gaißau, Hard, Höchst

Links: www.rheindelta.com und www.rheindelta.org

4 Mängel der „Kormoran-Verordnung“ und der Bescheide

4.1 Verträglichkeitsabschätzung und Verträglichkeitsprüfung

Da die zuletzt genehmigten Maßnahmen im Natura 2000 Gebiet Rheindelta stattfinden sollen, wäre vorab durch eine Verträglichkeitsabschätzung zu prüfen gewesen, ob eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu erwarten sein könnte.

Ist dies nicht auszuschließen, ist grundsätzlich eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art 6 Abs 3 der Richtlinie 92/43/EG und 4 bzw. §§ 14 und 15 der Naturschutzverordnung durchzuführen und detailliert auf die einzelnen Schutzgüter einzugehen. Folglich sind bei festgestellten Beeinträchtigungen entsprechende Bedingungen und Einschränkungen vorzuschreiben, sodass die Einhaltung des Verschlechterungsverbotens sichergestellt ist.

Aus dem Verfahrensgang ist nicht erkennbar, ob von der Behörde diese Bestimmungen beachtet wurden. Erläuterungen zur Verordnung wurden nicht versandt, unsere Einwände vom 27.11.2008, dass eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei, offensichtlich nicht berücksichtigt.

In der Verordnung wird jedenfalls ausdrücklich auf 12 § der Naturschutzverordnung, LGBl Nr 8/1998, verwiesen, nicht aber auf § 15, in denen die Verträglichkeitsprüfung nach dem Natura-2000-Regime geregelt ist.

Das heißt, die Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EG wurden nicht einmal formal eingehalten.

Von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wurde ein Gutachten für Natur und Landschaftsschutz eingeholt (vom 27.11.2008 – s. Anhang). Das Gutachten stellt nach Ansicht der Naturschutzanwaltschaft am ehesten eine Grobprüfung im Sinne der Verträglichkeitsabschätzung dar. In der pauschal gehaltenen Feststellung kommt der Gutachter zum Schluss, dass ein großes Störpotential für das Brutgeschäft der Arten des Anhanges I im gesamten Schutzgebiet gegeben ist.

Weitere Störungen werden für Wasservogelansammlungen bei der Überwinterung im gesamten Schutzgebiet festgestellt.

Damit wäre jedenfalls eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Schutzziele von Natura 2000 erforderlich. Den Voraussetzungen für eine Verträglichkeitsprüfung entspricht das Gutachten jedoch keinesfalls. So wird weder auf den derzeitigen Erhaltungszustand der Arten eingegangen, noch werden konkrete Einschränkungen und Bedingungen formuliert, die die Verschlechterung der Schutzgüter vermeiden könnten. Es werden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Schutzgüter in Erwägung gezogen. Ausgleichmaßnahmen werden nicht in Betracht gezogen.

Die Behörde nimmt somit die Verpflichtung des Verschlechterungsverbotens nicht wahr.

Durch die Vergrämungsabschüsse von nestbauenden Kormoranen bis zum 31.5.2009 ist eine gravierende und flächendeckende Störung des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht aller Vogelarten im Schutzgebiet unvermeidlich. Es kommt zu einer intensiven Verschlechterung des Lebensraumes für geschützte und andere Vogelarten.

Durch den genehmigten Abschuss von Kormoranen bis zum 31.10.2009 können balzende, bereits brütende Kormorane und Kormorane bei der Jungenaufzucht erlegt werden. Dies ist eine unverhältnismäßige und mit naturschutzrechtlichen, tierschützerischen und jagdlichen Voraussetzungen unvereinbare Vorgangsweise.

Mit der „Kormoran-Verordnung“ vom 12.12.2008 werden Verbote der Schutzgebietsverordnung (§§ 8 Abs1, 10 Abs.1, 11 und 12 lit c Naturschutzverordnung Rheindelta LGBl Nr. 57/1992 idGF) für die Durchführung der Abschüsse und Vergrämungsmaßnahmen aufgehoben, insbesondere über Befahren der gesperrten Wasserflächen, Betreten der gesperrten Landflächen, Lärmerzeugung, Jagd. Damit werden die zentralen Regelungen, welche Voraussetzung für die einen Erhalt der Schutzgüter sind, über die gesamte Geltungsdauer der „Kormoran-Verordnung“ aufgehoben.

In der Verordnung wurden mehrfach Auflagen formuliert, mit denen bei der beabsichtigten massiven Störung der Kormorane gleichzeitig die Störung der im selben Bereich vorkommenden geschützten Arten vermieden werden soll.

Diese Auflagen sind weder konkret definiert noch praktisch umsetzbar, sie dienen allenfalls als allgemeiner Appell bzw. Alibiformulierung.

Daraus ergibt sich für uns klar, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter unvermeidlich ist. Es wäre also eine Interessensabwägung notwendig gewesen, und eine Prüfung von Alternativen im Fall, dass tatsächlich zwingende Gründe des öffentlichen Interesses erkannt worden wären. Da – wie erwähnt – von der Behörde keine Begründung zur Verordnung vorgelegt wurde, ist nicht erkennbar, ob dies in irgendeiner Form stattgefunden hat.

Eine Ausnahme nach § 15 Abs. 1 der Naturschutzverordnung Rheindelta wäre ohnehin nur möglich, wenn Interessen des Naturschutzes nur vorübergehend beeinträchtigt würden. Da sich die Eingriffe über die gesamte Geltungsdauer der „Kormoran-Verordnung“ erstrecken, ist nicht von einer vorübergehenden Beeinträchtigung zu sprechen.

Zudem ist eine Verlängerung der Verordnung zu befürchten, da sich an der Sachlage bisher entscheidendes nicht geändert hat, und anzunehmen ist, dass die grundsätzlichen Interessenskonflikte weiterbestehen.

Im übrigen wurden schon in den Bescheiden von 2006 und 2007 verschiedene Eingriffe in den Auwaldbestand an der Fußacher Bucht genehmigt, um die Brutfähigkeit der Kormorane zu regulieren. Dabei wurde völlig außer Acht gelassen, dass es sich bei den betroffenen Baumbeständen um Teile eines Silberweidenauwaldes handelt, der als prioritärer Lebensraum nach der FFH-Richtlinie geschützt ist (91E0*). Auch damals wurden trotz unserer Einwendungen die besonderen Bestimmungen für Gebiete mit prioritären Lebensräumen bzw. Arten (Art 6 Abs 4 der RL 92/43/EG) nicht angewendet.

Umso unglaublicher erscheint es, wenn die Landesregierung als Begründung für Eingriffe auf die Tatsache verweist, dass einzelne Bäume durch den Kormoran beschädigt würden (wie im Schreiben an die Kommission vom 21.8.2008).

Fehlen von zulässigen Gründen für eine Ausnahmegewilligung nach der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EG

Die Begründung für die Genehmigung von Ausnahmen nach der VS-RL und der FFH-RL kann in diesem Fall nur in der Abwehr von erheblichen Schäden an Fischereigeieten oder dem Schutz der Pflanzen und Tierwelt liegen. Für die in der VSRL in Artikel 9 angeführten Ausnahmemöglichkeiten, der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern und zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt liegen aus unserer Sicht keine ausreichenden Gründe vor bzw. wurden nie wissenschaftliche Nachweise geführt.

4.2.1 Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

Die früher (2006, 2007) genehmigten Maßnahmen (Bescheid I-7100.00-2004/0086, I-7100.00-2007/0050) stützten sich weitgehend auf ein allgemeines „Vorsorgeprinzip“ nach einer Studie von Rey & Becker (2005), nach der bei Zusammentreffen ungünstiger Voraussetzungen möglicherweise die Warmwasserlaicher in der Fußacher Bucht gefährdet werden könnten. Sie sollten der vorbeugenden Verhinderung eventuell eintretender Schäden dienen.

Rey & Becker (2005) stellen in der Zusammenfassung (S 62) fest:

Die aktuelle Zahl der Kormorane in der Fußacher Bucht (Stand: 2004) benötigen zur Deckung ihres Nahrungsbedarfs jährlich rund 75 Tonnen Fisch. Nach bisherigen Fachberichten werden aber nicht mehr als 2 % dieses Bedarfs in der Bucht selbst gedeckt. Nach Beobachtungen von Fischern jedoch müsste dieser Prozentsatz erheblich höher liegen. Für keine dieser unterschiedlichen Annahmen gibt es bisher stichhaltige Beweise.

Innerhalb der Fußacher Bucht verursachen Kormorane derzeit einen nachweislichen fischereilichen Schaden an der Trappnetzfisherei. Dieser kann mit ca. 10 % (bis 30 % beim Hecht) der entnommenen ca. 2,5 Tonnen Fisch pro Jahr (hauptsächlich im Winterhalbjahr) beziffert werden (Daten 2001 bis 2004). Deutlich geringere Schäden (um 5,8 Promille) traten im östlichen Obersee während des Felchen- Laichfischfangs im Winter auf (Daten 2003/04). Für weitere fischereiliche Schäden durch Kormorane in der Fußacher Bucht fehlen bisher beweiskräftige Aussagen.

Nach Rey & Becker (2005) S. 33 f sind zur Feststellung eines **fischökologischen Schadens** bestimmte Voraussetzungen und Untersuchungen notwendig. Keine der Untersuchungen (Speiballenanalyse, systematische Beobachtung der Kormorane, systematische Elektrofischung) wurden bisher durchgeführt.

Ebenso fehlen jegliche Untersuchungen, die den Einfluss der Kormorankolonie im Rheindelta auf die verschiedenen Fischarten im gesamten Oberen Bodensee, deren Reproduktionspotential, Biomasse und Altersverteilung auch nur ansatzweise erläutern könnten.

Zur Gegenüberstellung einige Zahlen aus „Der Bodensee Zustand – Fakten – Perspektiven“ der IGKB (2004):

Im Bodensee-Obersee werden seit 1990 im Jahresdurchschnitt rund 1200 t Fische gefangen. Ca 93 % des Fanges fallen auf die 160 Berufsfischer und ca 7 % auf die rund 10.000 Angelfischer.

Nur wenige der rund 30 ständig im See vorkommenden Fischarten sind von fischereiwirtschaftlicher Bedeutung. Im Obersee machen Blaufelchen, Gangfisch und Barsch 90 % des Fangertrages der Berufsfischer aus.

Die stärkeren Rückgänge beim Barsch in den letzten Jahren werden auf die zunehmende Reoligotrophierung zurückgeführt. Die Rückgänge beim Blaufelchen werden auf einen Wachstumsrückgang zurückgeführt. 75 % des Blaufelchenfanges 2001 sind 3+ und 4+ Fische (d.h. älter als 3 und 4 Jahre), gegenüber den früheren Fängen von überwiegend 2+ Fischen. (siehe auch Rösch 2006)

Verglichen mit dem Gesamtertrag der Fischerei machen die Entnahmen des Kormorans von ca. 2,5 Tonnen aus der Fußacher Bucht einen untergeordneten Teil aus.

Über Schäden an Fischgründen im See trifft auch die Studie von Rey & Becker (2005) keinerlei zahlenmäßige oder inhaltliche Aussagen.

Ein Vorliegen von konkreten Schäden an der Tierwelt (Warmwasserlaicher) wurde bisher nicht nachgewiesen. Auch wurde weder Zahlenmaterial noch ein anderer Hinweis dafür vorgelegt, dass die seit 4 Jahren getätigten Maßnahmen eine Verbesserung für die Tierwelt erbracht hätten. Die Begründung von Ausnahmen zum Schutz von Tieren ist deshalb nicht möglich.

Die Behauptung der Landesregierung (im Schreiben an die EU-Kommission vom 21.8.2008), dass auch die FFH-Schutzgüter Koppe, Strömer und Bitterling durch den Fraßdruck im Bestand gefährdet seien, entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Vielmehr fehlen überhaupt konkrete Daten zum Bestand dieser Arten, zudem besteht ein offensichtlicher Widerspruch zu der unten skizzierten Annahme, dass von den Kormoranen ausschließlich wirtschaftlich wertvolle Arten gefressen würden.

4.2.2 Schäden an Fischereigebieten

Rey & Becker (2005) S. 63, stellen in der Zusammenfassung ihrer Studie fest:

Ein Schaden über „entgangenen Fischertrag“ durch Kormorane kann nicht beziffert werden. Hierzu müsste den Kormoranen ein negativer Einfluss auf die Bestandesstärke der Fischpopulationen nachgewiesen werden können. Solche Beweise für „fischökologische Schäden auf Populations-Niveau gibt es aber nicht, obwohl viele Beobachtungen und Indizien darauf hindeuten mögen. Allein durch die Bestätigung fischereilicher Schäden, ohne Schädigung des Fischbestandes selbst, lassen sich noch keine konkreten Regulierungsmaßnahmen an der Kormorankolonie in der Fußacher Bucht ableiten, Ebenso wenig ist es möglich, eine „fischökologisch vertretbare „maximale Zahl“ von Kormoranen zu nennen.

Aufgrund des sinkenden Phosphatgehaltes des Bodensees geht der Fangertrag zurück. Gleichzeitig wird unterstellt, dass der Fraßdruck des Kormorans die Hauptursache für die sinkenden Fangerträge darstellt.

Bei der Berechnung eines Schadens werden von Fischereiseite die Anzahl und Aufenthaltsdauer der Kormorane mit 0,5 kg Fischbedarf pro Tag multipliziert. Es wird dabei unterstellt, dass dabei nur fangfähige Fische der – fischerereilich hochwertigen - Arten Felchen, Barsch und Zander erbeutet werden und ein erheblicher Schaden an den Fischgründen unterstellt. Differenzierte Untersuchungen über den Anteil an tatsächlich für die Fischerei verwertbaren Fischarten- und Größen sind für den Bodensee-Obersee nicht vorgelegt worden.

B. A. Klein & M. Lieser (2005) (Zum Beutespektrum des Kormorans am westlichen Bodensee) stellten in einer Speiballenanalyse für den westlichen Bodensee fest, dass das Beutespektrum von wenigen Fischarten dominiert wird. Cypriniden (fischerereilich nicht bedeutend) waren mit 40,6% aller Fischindividuen der Hauptbestandteil (ähnliche Werte bei Suter 1997 (40,5%) und Keller 1998 (65,6%)). Eine Gefährdung von Fischarten der deutschen Roten Liste (Bless et al. 1998), etwa von Koppe, Seeforelle, Saibling, Quappe („stark gefährdet“) oder von Aal, Karausche, Hecht und Äsche („gefährdet“) durch den Kormoran ist nach Klein und Lieser (2005) unwahrscheinlich.

Für die Äsche im Rhein liegt eine Untersuchung von Suter (1997) vor, in der dieser sogar eine positive Korrelation zwischen dem Äschenbestand und dem Kormoranbestand festgestellt hat – das bedeutet, dass jedenfalls kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Auftreten der Kormorane und dem Rückgang der Äschen nachgewiesen werden kann.

Nachvollziehbare Zahlen, die einen erheblichen Schaden in fischereiwirtschaftlicher als auch ökologischer Sicht am Fischgewässer Bodensee-Obersee erkennen ließen, liegen also nicht vor.

Daten über eine Verbesserung des Zustandes des Fischgewässers, also der Verhinderung von Schäden durch die bereits getätigten Maßnahmen gegen Kormorane liegen nicht vor. Konkrete Untersuchungen und ein Monitoring der Fischbestände, wie in der Expertise Rey & Becker (2005) vorgeschlagen, wurden nicht durchgeführt.

Die Grundlagen für eine nachvollziehbare und schlüssig begründete Ausnahmege-
nehmigung sind daher nicht gegeben. Nur die beobachteten Kormoranzahlen als Indiz für Handlungsbedarf heranzuziehen, wie dies von den Behörden des Landes regelmäßig gemacht wird, ist jedenfalls sachlich völlig unzureichend.

5 Monitoring/Kontrolle

In allen bisherigen Verfahren wurde von der Naturschutzanwaltschaft bemängelt, dass keine ausreichenden Kontrollen der genehmigten Maßnahmen vorgeschrieben bzw. umgesetzt wurden.

Bedenklich erscheint auch, dass konkrete Einzelfallentscheidungen und die Kontrolle der Umsetzung an den „Naturschutzverein Rheindelta“ ausgelagert wurden, obwohl es sich hierbei um Behördenaufgaben handelt, die kaum von einem Verein

bzw. dessen weisungsgebundenen Mitarbeiter (dem Gebietsbetreuer für das Rheindelta) wahrgenommen werden können.

Weder wurde jemals nachvollziehbar überprüft, ob die erwünschten Auswirkungen auf die Fischerträge eingetreten sind, noch, ob sich unerwünschte negative Auswirkungen auf den Bestand besonders geschützter Arten und Lebensräume ergeben haben.

Die Auswirkungen auf den Bestand geschützter Vogelarten können schon deshalb nicht ausreichend erhoben werden, weil der Zustand vor Beginn der Störungen nicht bekannt war.

Es ist uns auch nicht bekannt, ob die in Art 9 Abs 3 der VS-RL vorgeschriebenen Berichte an die EU-Kommission über die bewilligten Ausnahmen jemals erstattet wurden.

Bird Life Österreich und die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg sind über diese Entwicklungen sehr besorgt, weil im Schutzgebiet Rheindelta wertvolle Schutzgüter auf dem Spiel stehen, und weil auch in Zukunft weitere Genehmigungen dieser Art zu erwarten sind.

Wir ersuchen daher die Kommission um Prüfung dieser Vorgänge.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gerhard Loupal
Präsident
Bird Life Österreich

DI Katharina Lins
Naturschutzanwältin für Vorarlberg

Quellen:

Bless, R., A. Lelek und A. Waterstraat (1998): Rote Liste der in Binnengewässern lebenden Rundmäuler und Fische (Cyclostomata & Pisces). Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 53 - 59

IGKB (2004): Der Bodensee. Zustand – Fakten – Perspektiven. Int. Gewässerschutzkommission für den Bodensee

Keller, T. (1998). Die Nahrung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in Bayern. J. Ornithol. 139: 389–400

Klein, B. A. und M. Lieser (2005) Zum Beutespektrum des Kormorans *Phalacrocorax carbo* am westlichen Bodensee. Vogelwarte 43, 267-270

Rey, P. und A. Becker (2005): Kormorane in der Fußacher Bucht. Expertise im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung

Rösch, R. (2006): Langfristige Trends im Fischertrag des Bodensee-Obersees. Landinfo 2/2006, 1-6

Suter, W. (1997): Cormorant *Phalacrocorax carbo* predation on salmonid fish in two Swiss rivers: the use and abuse of fisheries data in impact assessment. Ekol. Polska 45 (1) 311 – 312

Anhänge:

Karten:

- Übersicht 1 : 80.000
- Fußacher Bucht 1 : 20.000
- Lageskizzen zu Maßnahmen 2006/2007 und Kormoran-Nestern 2008

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung) LGBl.Nr. 8/1998, 8/2001, 60/2001, 36/20031), 12/20072)

Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee LGBl.Nr. 57/1992, 63/1994, 31/1995, 40/1995, 59/2000, 64/2002

Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau vom 12.12.2008

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Kormoranvergrämung vom 31.01.2006 und 14.9.2006 sowie dem 5.10.2007

Gutachten und Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung 2008:

- Naturschutzgutachten
- Stellungnahme der Umweltabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung
- Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft
- Stellungnahme des Geschäftsführers des Rheindeltaver eins
- Stellungnahme von BirdLife Vorarlberg
- Stellungnahme von BirdLife Österreich